



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2025/129

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 2. März 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **C.**_____
Beschwerdeführer

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt D._____

und

Herrn **E.**_____
Beschwerdegegner

sowie

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Oberdiessbach, Gemeindeverwaltung,
Gemeindeplatz 1, Postfach 180, 3672 Oberdiessbach

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Oberdiessbach vom
2. September 2025 (Baugesuch Nr. 2025-017 / eBau-Nummer A._____; Photovoltaikanlage)

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdegegner ist Alleineigentümer der Parzelle Oberdiessbach Grundbuchblatt Nr. G._____. Die Parzelle liegt gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Oberdiessbach in der Wohnzone W2.¹ Am 31. März 2025 reichte der Beschwerdegegner bei der Gemeinde Oberdiessbach ein Baugesuch für die Erstellung einer Photovoltaikanlage (im Folgenden: PV-Anlage) auf dem Flachdach seines Einfamilienhauses auf der Parzelle Nr. G._____ ein. Geplant war, die PV-Module in einem Neigungswinkel von 45 Grad aufzustellen. Das Bauvorhaben wurde in den Ausgaben des Anzeigers Konolfingen vom 17. und 24. April 2025 publiziert.

2. Gegen das Bauvorhaben erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 22. April 2025 Einsprache. Er monierte unter anderem, es seien keine Profile aufgestellt worden. Nachdem dies korrigiert worden war, wurde das Bauvorhaben erneut publiziert. Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 ergänzte der Beschwerdeführer seine Einsprache. Er rügte insbesondere, dass die Mitarbeitenden

¹ Zonenplan Siedlung, Gesamtplan im Mst. 1:5000 der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 18. Juni 2018, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 15. März 2019.

der gesamten Bauverwaltung befangen seien. Weiter machte er zusammengefasst geltend, die Pläne seien unvollständig und die Höhe der aufgeständerten PV-Module wirke störend. In der Folge reichte der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 4. Juli 2025 angepasste Pläne ein. Gemäss den angepassten Plänen wurde der Neigungswinkel der PV-Module von 45 Grad auf 30 Grad reduziert, wodurch sich zugleich die Höhe der PV-Module verringerte. Im Übrigen blieb das Vorhaben unverändert. Mit Bauentscheid vom 2. September 2025 erteilte die Gemeinde für das Vorhaben gemäss den angepassten Plänen (PV-Module mit einem Neigungswinkel von 30 Grad) die Baubewilligung und wies die Einsprache des Beschwerdeführers als unbegründet ab.

3. Gegen den Bauentscheid reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. September 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er beantragt die Aufhebung des Bauentscheids der Gemeinde Oberdiessbach vom 2. September 2025 und die Erteilung des Bauabschlags für das Baugesuch unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdegegners. Zusammengefasst rügt der Beschwerdeführer, die Baukommission und die Bauverwaltung Oberdiessbach hätten in den Ausstand treten müssen. Zudem macht er geltend, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, die Projektänderung sei nicht publiziert worden und die Pläne seien ungenügend. Schliesslich befürchtet er, dass das Vorhaben übermässige Immissionen bewirke und gegen privatrechtliche Regelungen verstosse.

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet², führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten bei der Vorinstanz ein. Gleichzeitig forderte es den Rechtsanwalt des Beschwerdeführers dazu auf, die Original-Anwaltsvollmacht einzureichen. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 reichte der Anwalt des Beschwerdeführers die Original-Anwaltsvollmacht ein. In seiner Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2025 lehnte der Beschwerdegegner die Beschwerde ab, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen. In ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Anschliessend holte das Rechtsamt beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) einen Bericht zu möglichen Sonnenlichtreflexionen der geplanten PV-Anlage ein. In seinem Bericht vom 12. Dezember 2025 kam das AUE zum Schluss, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnhauses des Beschwerdeführers aufgrund der kurzen Blendzeiten an den jeweiligen Beobachtungspunkten keinen störenden oder lästigen Immissionen ausgesetzt sein würden. In der Folge erhielten die Parteien Gelegenheit, sich zum Beweisergebnis zu äussern und Schlussbemerkungen einzureichen.

5. In seinem Schreiben vom 5. Januar 2026 teilte der Beschwerdegegner mit, dass er den Bericht des AUE mit Genugtuung zur Kenntnis genommen habe und dazu nichts weiter beizutragen habe. Hinsichtlich der Kostenverlegung führte er aus, dass alle Vorakten zu berücksichtigen seien. Die Vorinstanz hielt in ihren Schlussbemerkungen vom 16. Januar 2026 an ihrem Antrag fest und bemerkte, dass die Beurteilung des AUE nachvollziehbar sei und ihre Haltung bestätige. In seinen Schlussbemerkungen vom 16. Januar 2026 wiederholte der Beschwerdeführer die bereits in der Beschwerde gestellten Anträge. Die Beurteilung des AUE im Bericht vom 12. Dezember 2025 stellte der Beschwerdeführer nicht infrage.

6. Auf die Rechtsschriften, die vorliegenden Akten und den Bericht des AUE wird, soweit für den Entscheid relevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

² Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

II. Erwägungen

1. Sachurteilsvoraussetzungen

a) Bauentscheide können nach Art. 40 BauG³ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde (Art. 40 Abs. 2 BauG). Der Beschwerdeführer und Alleineigentümer des unmittelbaren Nachbargrundstücks, dessen Einsprache abgewiesen wurde, ist durch den vorinstanzlichen Entscheid beschwert und daher zur Beschwerdeführung befugt. Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers hat die Original-Anwaltsvollmacht mit Schreiben vom 13. Oktober 2025 zudem rechtzeitig nachgereicht. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten.

2. Streitgegenstand

a) Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Bauentscheid vom 2. September 2025 der Vorinstanz. Dieser umfasst die Baubewilligung für die Installation der geplanten PV-Anlage auf dem Flachdach des Wohnhauses des Beschwerdegegners. Der Streitgegenstand muss sich nicht mit dem Anfechtungsobjekt decken, wird jedoch durch dieses begrenzt. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnen die Parteien den Streitgegenstand in ihren Rechtsmitteleingaben.⁴ Im Baubewilligungsverfahren muss die Bewilligungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 BauG überprüfen, ob ein Bauvorhaben den massgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Zu diesen Vorschriften gehören insbesondere das Bau- und Planungsrecht, aber auch die Gesetzgebung in den Bereichen Umweltschutz und Energie etc. Die Einhaltung zivilrechtlicher Vorschriften und Vereinbarungen ist dagegen in der Regel nicht zu prüfen. Entsprechende Ansprüche müssen von den Betroffenen bei den Zivilgerichten geltend gemacht werden.⁵

b) In seiner Beschwerde argumentiert der Beschwerdeführer, die geplante PV-Anlage verletze privatrechtliche Regelungen. Dabei handelt es sich jedoch um eine zivilrechtliche Fragestellung, die auf dem zivilrechtlichen Weg und nicht im Rahmen des Verwaltungsjustizverfahrens zu klären ist. Auf diese Thematik ist, wie es auch die Vorinstanz zu Recht getan hat, nicht näher einzugehen.

c) Der Beschwerdeführer thematisiert ausserdem den Vor- und Parkplatz auf dem Grundstück des Beschwerdegegners. Seiner Auffassung nach sollen diese Plätze angeblich in die I. _____ strasse ragen. Dies scheine weder die Bauverwaltung noch die Baupolizeibehörde zu stören, so die Meinung des Beschwerdeführers. Diese Vorbringen des Beschwerdeführers weisen baupolizeilichen Charakter auf und liegen ausserhalb des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Darauf ist ebenfalls nicht weiter einzugehen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschliesslich die Frage, ob die Vorinstanz die geplante PV-Anlage zu Recht bewilligt hat.

³ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

⁴ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12 bis 14.

⁵ Monika Hintz, in KPG-Bulletin 2/2014, Zivilrechtliche Vorfällen im Baubewilligungsverfahren, S. 61 ff.

3. Befangenheit

a) Der Beschwerdeführer bringt vor, dass sowohl die Baukommission als auch die Bauverwaltung Oberdiessbach insgesamt in den Ausstand hätten treten müssen. Er begründet dies damit, dass der Beschwerdegegner Präsident der Baukommission sowie politisch Vorgesetzter der Bauverwaltung Oberdiessbach sei. Zwar habe sich der Beschwerdegegner nicht als Behördenmitglied aktiv am konkreten Geschäft beteiligt. Es sei jedoch naheliegend, dass sein Einfluss im Hintergrund dennoch «gewirkt» habe. Sowohl die Mitglieder der Baukommission als auch die für die Bauverwaltung tätigen Personen müssten weiterhin mit dem Beschwerdegegner zusammenarbeiten. Der Beschwerdeführer argumentiert, wenn sie das Baugesuch für die PV-Anlage ihres «Chefs» und Präsidenten nicht bewilligt hätten, wäre dieser nachhaltig verärgert gewesen. Aus diesem Umstand schliesst der Beschwerdeführer, dass der Beschwerdegegner die Entscheidungsfindung beeinflussen könne, ohne konkret aktiv werden zu müssen. Dies zeige sich auch in der Vorgeschichte, in der die Bauverwaltung im Zuge der Umbauarbeiten am Haus des Beschwerdegegners aussergewöhnlich wohlwollend gegenüber diesem gehandelt habe. So rage der Vorplatz vor dem Haus des Beschwerdegegners in die öffentliche Strasse, ohne dass die zuständige Bauverwaltung Oberdiessbach einen Anlass sehe, zu intervenieren. Zusammen mit der Tatsache, dass der Beschwerdegegner Präsident der Baukommission sowie politisch Vorgesetzter der Bauverwaltung Oberdiessbach sei, begründe dieser Sachverhalt einen hinreichenden Anschein der Befangenheit, was eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG⁶ darstelle.

Der Beschwerdeführer rügt weiter eine formelle Verletzung von Art. 9 Abs. 2 VRPG. Seiner Meinung nach hätte die zuständige Behörde über sein Ablehnungsbegehren vorgängig entscheiden müssen. Stattdessen sei erst im Bauentscheid von den abgelehnten Personen, der Baukommission Oberdiessbach, selbst behauptet worden, dass kein Ablehnungsgrund vorläge. In seinen Schlussbemerkungen führt der Beschwerdeführer schliesslich aus, sein Ablehnungsgesuch sei nie behandelt worden.

b) Die Vorinstanz hielt in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 zur Rüge der Befangenheit fest, die Bauverwaltung und die Baukommission seien zu keiner Zeit vom Beschwerdegegner als Baukommissionspräsidenten über den Umgang mit dem Baugesuch angewiesen worden. Der Leiter Hochbau habe die Beurteilung selbständig vorgenommen. Der Beschwerdegegner sei sowohl bei der Beratung wie auch beim Entscheid über sein Baugesuch bei der Sitzung vom 7. August 2025 in den Ausstand getreten. In seiner Beschwerdeantwort vom 15. Oktober 2025 bemerkte der Beschwerdegegner, dass er höchstens politischer Vorgesetzter der Mitarbeitenden der Bauverwaltung sei. Gemäss der Geschäftsführungsorganisation sei der Gemeindeschreiber bzw. der Geschäftsleiter und die Gemeindepräsidentin die direkten Vorgesetzten.

c) Der Beschwerdeführer rügt zunächst, dass Art. 9 Abs. 2 VRPG in formeller Hinsicht verletzt sei, weil sein im vorinstanzlichen Verfahren gestelltes Ablehnungsbegehren vorgängig nicht behandelt worden sei. In seiner ergänzten Einsprache vom 23. Mai 2025 rügt der Beschwerdeführer Folgendes:

Die Mitarbeitenden der Bauverwaltung Oberdiessbach sind alle befangen. Sie müssen in den Ausstand treten und das zuständige Regierungsstatthalteramt soll das Gesuch beurteilen. Der Grund der Befangenheit besteht darin, dass Herr B. _____ (der Baugesuchsteller) der Vorsteher des Ressorts Bauwesen ist. Es ist absehbar, dass die Bauverwaltung ein Gesuch ihres Chefs nicht abschlägig beurteilen wird.

⁶ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

In seinen Schlussbemerkungen vom 1. Juli 2025 führte der Beschwerdeführer unter dem Titel «Befangenheit der Bewilligungsbehörde alsdann aus, dass er am Antrag, dass die Mitarbeitenden der Bauverwaltung in den Ausstand treten sollten, ausdrücklich festhalte.

d) Zunächst ist zwischen den Mitarbeitenden der Bauverwaltung und den Mitgliedern der Baukommission zu unterscheiden. Die Bauverwaltung ist gemäss Art. 32 Abs. 1 Ziffer 2 und Anhang III der Organisationsverordnung des Gemeinderats (OgV⁷) eine eigenständige Verwaltungsabteilung. Sie ist sowohl organisatorisch als auch hierarchisch der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter der Gemeindeverwaltung und nicht dem Beschwerdegegner als Präsident der Baukommission untergeordnet. Die Bauverwaltung hat zudem keine Entscheidungsbefugnis in Bau-sachen, sondern bereitet unter anderem die Geschäfte in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen für die Baukommission vor. Die Baukommission ist gemäss Art. 52 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung (GO⁸) eine von der Bauverwaltung unabhängige und ständige Kommission der Gemeinde. Nach Anhang I der GO ist sie unter anderem für den Erlass von Baubewilligungen und baupolizeilichen Verfügungen zuständig.

e) Vorliegend ist unklar, ob sich das Ausstandsbegehren, das der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren einreichte, nur gegen die Mitarbeitenden der Bauverwaltung richtete, oder wie das im Titel «Befangenheit der Baubewilligungsbehörde» angedeutet ist, auch die Baukommission mitgemeint war. Wie es sich damit verhält, kann jedoch offenbleiben, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen. Im vorliegenden Fall hat die Baukommission (Vorinstanz) die Befangenheitsrüge in Ziffer 1.6 (Sachverhalt) des angefochtenen Bauentscheids erwähnt. In Ziffer 3.8 des angefochtenen Bauentscheids hielt sie dazu fest, dass das Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinde durchzuführen sei, auch wenn der Bauherr in der Kommission Einsitz habe. Zudem hätten die Mitarbeitenden der Bauverwaltung die gesetzlichen Grundlagen bei jedem Baugesuch gleich zu prüfen, auch wenn es sich um ein Mitglied der Baukommission handle. In der Folge wies die Vorinstanz die Einsprache in Ziffer 5.2 des Entscheids ausdrücklich ab. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sich die Vorinstanz somit sowohl mit dem Ablehnungsbegehren gegen die Mitarbeitenden der Bauverwaltung als auch gegen die Mitglieder der Baukommission auseinandergesetzt und dieses mit der Abweisung der Einsprache abgelehnt. Anders als der Beschwerdeführer meint, liegt hier keine formelle Verletzung von Art. 9 Abs. 2 VRPG vor.

f) Aus prozessrechtlicher Sicht ist es zwar empfehlenswert, über ein Ablehnungsbegehren vorab und separat mittels Zwischenverfügung zu entscheiden. Bei einer möglichen Verletzung der Ausstandspflicht besteht ansonsten das Risiko, dass der Entscheid in der Hauptsache aufgehoben wird. Rechtlich ist es jedoch auch vertretbar, über das Ablehnungsbegehren zusammen mit dem Endentscheid zu entscheiden, wie es die Vorinstanz im vorliegenden Fall getan hat. Ein Ablehnungsbegehren hat grundsätzlich keine unmittelbare Auswirkung auf die Handlungsfähigkeit der Behördenmitglieder.⁹ Zudem konnte der Beschwerdeführer mit dem ordentlichen Rechtsmittel gegen den Hauptentscheid auch Verstösse gegen die Ausstandspflicht rügen. Durch das Vorgehen der Vorinstanz sind dem Beschwerdeführer somit keine Nachteile entstanden. Unbehefflich ist in diesem Zusammenhang die Kritik des Beschwerdeführers, die abgelehnten Personen der Baukommission Oberdiessbach hätten selbst über das Ablehnungsbegehren entschieden. Art. 9 Abs. 2 VRPG gibt keine Antwort auf die Frage, wie vorzugehen ist, wenn die Mehrheit oder sämtliche Mitglieder einer Kollegialbehörde abgelehnt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es aber zulässig, dass die abgelehnten Mitglieder selbst entscheiden, wenn alle oder nahezu alle Mitglieder einer Behörde abgelehnt werden und das Ablehnungsbegehren von vorn-

⁷ Organisationsverordnung vom 28. April 2021 des Gemeinderats der Gemeinde Oberdiessbach (OgV).

⁸ Gemeindeordnung vom 2. Dezember 2019 der Gemeinde Oberdiessbach (Organisationsreglement), genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 23. Januar 2020.

⁹ Lucie von Büren, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 9 N. 31.

herein unzulässig oder unbegründet ist.¹⁰ Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Hinzu kommt, dass hier die BVD als in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde die Ablehnung überprüft, was im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Praxis steht, wonach bei Ablehnungsbegehren gegen eine ganze Direktion die in der Sache zuständige Rechtsmittelbehörde entscheidet.¹¹

g) In materieller Hinsicht präsentiert sich die Situation wie folgt: Die Ausstandspflicht betrifft nach ständiger Rechtsprechung und Lehre nur Personen, nicht ganze Behörden.¹² Soweit sich die Befangenheitsrüge des Beschwerdeführers gegen die gesamte Abteilung der Bauverwaltung und die Baukommission richtet, ist sein Ausstandsbegehren von vornherein unzulässig. Richtet sich das Ausstandsbegehren hingegen gegen einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung bzw. gegen einzelne Mitglieder der Baukommission, ist zu berücksichtigen, dass Ausstandsgründe so früh wie möglich geltend gemacht werden müssen. Wer eine Person nicht unverzüglich ablehnt, sobald sie oder er vom Ablehnungsgrund Kenntnis erhält, verwirkt den Anspruch, diesen später geltend zu machen (Art. 9 Abs. 5 VRPG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 ZPO¹³). In der Praxis gilt ein Ablehnungsgesuch innerhalb von sechs bis sieben Tagen nach Kenntnis des Ablehnungsgrunds als rechtzeitig eingereicht; ein Zuwarten während zwei oder drei Wochen ist nach konstanter Rechtsprechung nicht zulässig.¹⁴

h) Der Beschwerdeführer hatte bereits nach der ersten Baupublikation im «Anzeiger Konolfingen» vom 17. und 24. April 2025 Kenntnis davon, dass die Bauverwaltung und die Baukommission Oberdiessbach über das Bauvorhaben des Beschwerdegegners entscheiden würden. Mit seiner Einsprache vom 22. April 2025 erhob der Beschwerdeführer erstmals Einsprache gegen das Bauvorhaben. In der Begründung verwies er in erster Linie auf eine privatrechtliche Regelung, wonach das Dach angeblich nicht bebaut und in seiner Form verändert werden dürfe. Ein Ausstandsbegehren gegen die Mitarbeitenden der Bauverwaltung oder die Mitglieder der Baukommission stellte er jedoch nicht. Dieses stellte er vielmehr erst in seiner ergänzten Einsprache vom 23. Mai 2025. Damit hatte der Beschwerdeführer nicht unverzüglich im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der massgeblichen Rechtsprechung gehandelt. Das Ablehnungsbegehren in der ergänzten Einsprache vom 23. Mai 2025 war verspätet und die Rüge der Befangenheit verwirkt. Bereits aus diesem Grund war das Ablehnungsbegehren im vorinstanzlichen Verfahren offensichtlich unzulässig.

i) Weiter ist zu beachten, dass Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VRPG einen Vorbehalt zugunsten des Gemeinderechts enthält. Das Gemeinderecht umschreibt die Ausstandspflicht für die Mitglieder und das Personal kommunaler Behörden in Art. 47 GG¹⁵. Diese Regelung gilt generell. Sie kommt auch zur Anwendung, wenn – wie hier – kommunale Organe als Verwaltungsbehörden handeln. Die Ausstandspflicht in Art. 47 GG ist bewusst teilweise abweichend vom VRPG geregelt.¹⁶ Während gemäss Art. 47 Abs. 1 GG nur unmittelbare persönliche Interessen an einem Geschäft zum Ausstand verpflichten, kann nach dem VRPG bereits ein mittelbares Interesse genügen. Im GG nicht enthalten sind sodann die in Art. 9 Abs. 1 VRPG aufgeführten Ausstandsgründe der Mitwirkung am Vorentscheid (Bst. b), des Verlusts der gesetzlichen Erfordernisse für das Amt (Bst. d) sowie die mit der Generalklausel erfassten Befangenheitstatbestände (Bst. f), insbesondere die Vorbefassung sowie die Voreingenommenheit oder besondere Beziehungsnähe zu einer Partei. Vor diesem Hintergrund vermag der Beschwerdeführer aus der Rüge, es liege ein Ausstandsgrund

¹⁰ Vgl. BGE 129 III 445 E. 4.2.2, 114 Ia 278 E. 1; Lucie von Büren, a.a.O., Art. 9 N. 14.

¹¹ BVR 1999 S. 86, 1995 S. 476; vgl. dazu auch VGE 2008/23416 vom 16. September 2008.

¹² Lucie von Büren, a.a.O., Art. 9 N. 9.

¹³ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

¹⁴ VGE 2019/312 vom 27. September 2019.

¹⁵ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

¹⁶ Lucie von Büren, a.a.O., Art. 9 N. 44.

wegen Befangenheit gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG vor, von vornherein nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Seine Beschwerde ist in diesem Punkt offensichtlich unbegründet.

j) Massgebend für die Ausstandspflicht ist hier Art. 47 Abs. 1 GG. Danach trifft die Pflicht zum Ausstand nur jene Personen, die an einem Geschäft «unmittelbar» persönlich interessiert sind. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit ist unabdingbar: Ohne diese Einschränkung würde der Kreis potenziell Ausstandspflichtiger uferlos und letztlich unbestimmbar. Nach herrschender Lehre sind bei individuell-konkreten Hoheitsakten regelmässig einzig die Verfügungsadressatinnen und Verfügungsadressaten in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen.¹⁷ Die Ausstandspflicht steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Anspruch auf Beurteilung durch die ordentlichen, durch Rechtssatz bestimmten Verwaltungsrechtspflegeorgane. Der Ausstand muss deshalb die Ausnahme bleiben, und die Ausstandserklärung eines Behördemitgliedes oder dessen Unterstützung eines Ablehnungsbegehrens darf nicht unesehen hingenommen werden.¹⁸

k) Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, sämtliche Mitarbeitenden der Bauverwaltung oder jedes Mitglied der Baukommission hätten ein unmittelbares persönliches Interesse am strittigen Bauvorhaben. Er behauptet vielmehr pauschal, die Befangenheit ergebe sich daraus, dass der Beschwerdegegner als Baugesuchsteller zugleich Präsident der Baukommission sowie politischer Vorgesetzter der Bauverwaltung Oberdiessbach sei und diese weiterhin mit ihm zusammenarbeiten würden und somit eine Beziehungsnähe bestehe. Dieser Umstand begründet jedoch kein unmittelbares persönliches Interesse der Mitarbeitenden der Bauverwaltung und der Mitglieder der Baukommission am strittigen Bauvorhaben und somit keine Ausstandspflicht im Sinn von Art. 47 Abs. 1 GG. Das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers erweist sich somit als unbegründet. Gemäss Art. 47 Abs. 1 GG waren weder die Mitarbeitenden der Bauverwaltung noch die Mitglieder der Baukommission zum Ausstand verpflichtet. Selbst wenn hier die strengereren Vorschriften des VRPG anwendbar wären, läge kein Ausstandsgrund vor. In ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 hat die Vorinstanz klar festgehalten, dass die Bauverwaltung und die Baukommission zu keinem Zeitpunkt durch den Beschwerdegegner als Baukommissionspräsident hinsichtlich des Umgangs mit dem Baugesuch angewiesen wurden. Zudem ist der Beschwerdegegner nicht der direkte Vorgesetzte der Mitarbeitenden der Bauverwaltung. Auch zwischen dem Beschwerdegegner und den Mitgliedern der Baukommission besteht kein strukturelles oder persönliches Abhängigkeitsverhältnis. Die Kommissionsmitglieder werden – ebenso wie der Beschwerdeführer selbst – durch die stimmberechtigte Bevölkerung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach gewählt (Art. 32 Abs. 2 GO). Vor diesem Hintergrund erweist sich die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Befangenheitsrüge als rein abstrakt gehalten und auf bloss hypothetische Erwägungen gestützt, ohne dass in Bezug auf die einzelnen Personen konkrete, objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine tatsächliche Befangenheit dargelegt würden. Die vom Beschwerdeführer zitierte, emotional gefärbte Reaktion des Beschwerdegegners in dessen Eingabe vom 12. Juni 2025 stellt denn auch keinen Hinweis auf die Befangenheit der Bauverwaltung oder der Baukommission dar. Sie dürfte vielmehr dem stark zerrütteten nachbarschaftlichen Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner geschuldet sein, was nicht entscheidrelevant ist.

l) Aktenkundig ist, dass der Beschwerdegegner als Präsident der Baukommission bei der Beratung und Beschlussfassung über sein eigenes Baugesuch in den Ausstand trat. Dies ergibt sich bereits aus der Ziffer 3.8 des angefochtenen Bauentscheids, was der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht infrage stellte. Gleiches folgt aus dem Protokollauszug der Baukommissionssitzung vom 7. August 2025, der Bestandteil der Vorakten ist und bei der BVD jederzeit hätte einge-

¹⁷ Daniel Arn, in Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons, Bern 1999, Art. 47 N. 2.

¹⁸ Lucie von Büren, a.a.O., Art. 9 N. 12.

sehen werden können, was der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer nicht getan hat.¹⁹ Dass der Beschwerdegegner als Präsident der Baukommission bei der Beratung und Beschlussfassung über sein eigenes Baugesuch in den Ausstand trat, entspricht der Regelung von Art. 47 Abs. 1 GG und gibt zu keiner Beanstandung Anlass. Die übrigen Mitglieder der Baukommission waren befugt, ohne den Beschwerdegegner über das Baugesuch zu entscheiden. Daran ändert auch die Darstellung des Beschwerdeführers nichts, wonach die Bauverwaltung den Beschwerdegegner in der Vergangenheit angeblich aussergewöhnlich wohlwollend behandelt habe, indem sie nicht interveniert habe, obwohl der Vorplatz vor dessen Haus angeblich in die öffentliche Strasse ragt. Wie bereits in Erwägung 2c dargelegt, handelt es sich dabei um baupolizeiliche Vorbringen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind. Dem Beschwerdeführer steht es frei, hierzu eine baupolizeiliche Anzeige einzureichen und in diesem Verfahren gegebenenfalls das Verhalten der zuständigen Behörden zu kritisieren. Soweit der Beschwerdeführer auf die umfangreichen Ausführungen in seiner Vorgeschichte verweist, vermag er daraus im Zusammenhang mit seinem Ausstandsbegehren nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

4. Rechtliches Gehör

a) Der Beschwerdeführer rügt ausserdem, die Vorinstanz habe sich im Bauentscheid nicht mit seinem Vorbringen, die Pläne seien ungenügend vermassst und fehlerhaft, auseinandergesetzt. Er vertritt die Auffassung, dass die Vorinstanz damit ihre Begründungspflicht und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 21 ff. VRPG verlangt unter anderem, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.²⁰

c) In seiner ergänzten Einsprache vom 23. Mai 2025 bemängelte der Beschwerdeführer unter anderem, dass keine vermasssten Pläne aufgelegt worden seien. In der Folge reichte der Beschwerdegegner geänderte Projektpläne mit Vermassung ein. In seinen Schlussbemerkungen vom 28. Juli 2025 kritisierte der Beschwerdeführer, dass die angegebenen Höhenmasse der PV-Module in den geänderten Plänen ungenau und falsch seien.

d) Der Einwand des Beschwerdeführers, die Vorinstanz sei im angefochtenen Bauentscheid nicht auf seine Rüge eingegangen, die Pläne seien nicht hinreichend vermassst, widerspricht den Akten. In Ziffer 3.8 des angefochtenen Bauentscheids führte die Vorinstanz zu dieser Rüge aus, dass der Beschwerdegegner die fehlenden Masse noch während des Einspracheverfahrens auf den Plänen ergänzt habe, die vorgesehene PV-Anlage den kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» entspreche und daher zu bewilligen sei. Damit befand die Vorinstanz die Vermassung und das Höhenmass in den geänderten Plänen offenkundig als korrekt. Die Vorinstanz ist somit ihrer Begründungspflicht im Bauentscheid bezüglich der Vermassung der Pläne, wenn auch kurz, genügend nachgekommen. Für den Beschwerdeführer war erkennbar, dass die Vorinstanz die Vermassung in den geänderten Plänen als aus-

¹⁹ Vgl. unter pag. 1 der Vorakten der Gemeinde Oberdiessbach.

²⁰ BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7.

reichend erachtete. Somit war es dem Beschwerdeführer auch möglich, diesbezüglich den Bauentscheid sachgerecht anzufechten, was er auch getan hat, wie seine Beschwerde zeigt (nachfolgend Erwägung 5). Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

5. Publikation der Projektänderung

a) Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, es sei nicht zulässig gewesen und verstosse gegen Art. 43 Abs. 2 BewD²¹, dass die Vorinstanz auf eine Publikation der Projektänderung verzichtet habe.

b) Nach Art. 43 Abs. 2 BewD kann die Baubewilligungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten und der von der Projektänderung berührten Dritten das Verfahren ohne erneute Veröffentlichung fortsetzen bzw. die Änderung des bewilligten Projekts ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen nicht zusätzlich betroffen sind.

c) Die Vorinstanz führte in ihrer Stellungnahme vom 31. Oktober 2025 aus, sie sei davon ausgegangen, dass bei der Projektänderung, die bloss eine Veränderung der Neigung der PV-Module umfasste, keine zusätzlichen nachbarlichen Interessen betroffen seien. Dieser Einschätzung der Vorinstanz kann beigelegt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist nach Art. 43 Abs. 2 BewD eine erneute Publikation nur dann erforderlich, wenn durch die Projektänderung öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen zusätzlich betroffen sind. Vorliegend beschränkt sich die Änderung auf die Reduzierung des Neigungswinkels der vorgesehenen PV-Module von 45 auf 30 Grad. Dies ergibt sich aus dem Vergleich der ursprünglich bewilligten Plänen. Im Übrigen blieb das Vorhaben unverändert. Mit dieser Anpassung wurde dem Anliegen des Beschwerdeführers entsprochen, die Höhe der Module zu reduzieren. Die Identität des Vorhabens hat sich dabei nicht verändert. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer die angepassten Pläne und somit die Projektänderung mit Schreiben vom 17. Juni 2025 vorschriftsgemäss zur Anhörung zugestellt. Dass die Vorinstanz dabei nicht ausdrücklich erwähnte, dass die neuen Pläne die ursprünglichen Pläne ersetzen, schadet nicht. Denn es entspricht der Praxis und ist allgemein bekannt, dass die neuen Pläne die ursprünglichen ersetzen und dass danach allein das geänderte Projekt Verfahrensgegenstand bildet. Wie sich aus den Vorakten ergibt, hat die Vorinstanz die ursprünglichen Pläne denn auch zu Recht als ungültig abgestempelt.²²

d) Weiter ist im vorliegenden Fall weder ersichtlich, noch bringt der Beschwerdeführer substantiiert vor, dass durch die Änderung Dritte neu oder stärker betroffen wären. Im Gegenteil: Die Verringerung des Neigungswinkels führt zu einer Reduktion der Höhe der PV-Module, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und damit auf das Erscheinungsbild auswirkt. Auch hinsichtlich der Immissionssituation ergibt sich eine klare Verbesserung: Nach den Berechnungen des AUE vermindern sich die zu erwartenden Blendzeiten bei einem Neigungswinkel von 30 Grad gegenüber 45 Grad um rund 20 Prozent. Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen zusätzlich berührt wären. Die Vorinstanz war daher nicht verpflichtet, das geänderte Projekt erneut zu publizieren. Sie durfte das Baubewilligungsverfahren ohne erneute Publikation fortführen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist Art. 43 Abs. 2 BewD nicht verletzt. Die Vorinstanz hat das Baubewilligungsverfahren korrekt durchgeführt. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

²¹ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

²² Vgl. pag. 19 ff. der Vorakten der Gemeinde Oberdiessbach.

6. Fehlerhafte Projektpläne und Modulhöhe

a) Der Beschwerdeführer rügt überdies, das Projekt könne nicht bewilligt werden, weil die Pläne den Anforderungen von Art. 13 Bst. f BewD und Art. 14 Abs. 1 Bst. c BewD nicht genügten. Die Pläne seien fehlerhaft und ungenau. Sie würden es nicht ermöglichen, eine Bauabnahme durchzuführen und das ausgeführte Bauvorhaben auf seine Übereinstimmung mit den nur ungefähren Plänen zu prüfen. Insbesondere sei die Höhe der Panels mit dem vorangestellten Zeichen «≈» ungenau angegeben. Welche Toleranz erlaubt sein soll, sei vollkommen unklar. Es fehle auch ein Referenzpunkt, ab welchem die Höhe gemessen werden solle. Zudem treffe die ungefähre Massangabe von 85 cm offenkundig nicht zu.

b) Nach Art. 13 Abs. 1 Bst. f BewD soll der Situationsplan namentlich über die Lage und Grundfläche des Bauvorhabens und in Zahlen seine Abstände von den Strassen, den Grenzen benachbarter Grundstücke und Gebäude, die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts Aufschluss geben. Nach Art. 14 Abs. 1 Bst. c BewD sind dem Baugesuch Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage von oberkant Erdgeschossboden und Eintragung der Fassaden- bzw. Gesamthöhe beizulegen. Nach Art. 14 BMBV ist die Gesamthöhe der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Vorliegend ist die Fassadenhöhe traufseitig einzuhalten, da es sich beim Wohnhaus des Beschwerdeführers um ein Flachdachgebäude ohne Attika handelt (Art. 4 Abs. 1 GBR).

c) Hinsichtlich der Modulhöhe präsentiert sich der Sachverhalt vorliegend wie folgt: Der Beschwerdegegner plant, auf dem Flachdach seines Wohnhauses eine PV-Anlage zu errichten. Das Flachdach ragt auf der Südwestseite um 1.50 m über die gesamte Fassadenebene hinaus, dient als Witterungsschutz für den darunterliegenden Balkon und gilt daher als Gebäudeteil. Auf dem Hauptdach sollen zwei aufgeständerte Modulreihen mit neun bzw. sieben PV-Modulen im Hochformat montiert werden. Die Module sind in Richtung Südwesten ausgerichtet. Deren Gesamtleistung beträgt 7.04 kWp.²³ Zudem ist auf dem vorspringenden Flachdach eine weitere Reihe mit acht PV-Modulen im Querformat (Landscape) mit einer Gesamtleistung von 3.52 kWp geplant.²⁴ Aus dem bewilligten Querschnittplan geht hervor, dass das Flachdach des Hauptdaches entlang der Südseite mit einer Aufbordnung abgeschlossen ist. Diese Aufbordnung ist auf dem Foto, das der Beschwerdeführer als Beilage zu seiner Beschwerde einreichte, gut zu sehen und stellt den höchsten Punkt der Dachkonstruktion dar.²⁵ Gemäss dem bewilligten Querschnittplan wird das Basisprofil des Montagesystems «TiltUp Vento» für die zwei Modulreihen auf dem Hauptflachdach rund 22 cm unterhalb der Aufbordnung auf die Dachhaut gelegt. Die darüberliegende Schutz- und Nutzschiene (in der Regel Kies oder zusätzliche Gewichte) hält das Schienensystem auf dem Hauptflachdach in Position.

d) Solaranlagen sind technische Anlagen mit einem funktionellen Bezug zum Gebäude. Nach der BMBV²⁶ werden sie nicht an die Gebäudehöhe angerechnet.²⁷ Die geplante PV-Anlage verändert daher aus baurechtlicher Sicht weder die Gebäudehöhe noch das Bauvolumen des Wohnhauses. Zudem zählen Solaranlagen gemäss Art. 23 Abs. 4 GBR²⁸ nicht zu den Dachaufbauten.

²³ Vgl. pag. 17 der Vorakten der Gemeinde Oberdiessbach.

²⁴ Vgl. pag. 17 der Vorakten der Gemeinde Oberdiessbach.

²⁵ Vgl. Beilage 11 «Fotoaufnahmen der Profile» zur Beschwerde vom 29. September 2025 in den Beschwerdeakten BVD 110/2025/129.

²⁶ Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3).

²⁷ Vgl. Anhang zu Artikel 14 bis 17 der BMBV.

²⁸ Gemeindebaureglement vom 18. Juni 2018 der Einwohnergemeinde Oberdiessbach, genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) am 15. März 2019.

Das GBR enthält folglich kein spezifisches Höhenmass für Solaranlagen auf Flachdächern. Für die Höhe aufgeständerter Solaranlagen auf Flachdächern sieht Art. 32 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV²⁹ jedoch eine ausdrückliche Regelung vor. Demnach dürfen die Solarmodule die Oberkante des Dachrandes höchstens um 1 m überragen. Diese Bestimmung gilt unmittelbar für baubewilligungsfreie Solaranlagen. Das vom AUE publizierte Merkblatt «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» verdeutlicht anhand einer schematischen Darstellung zudem, dass der massgebende Messpunkt für die Höhenmessung der PV-Module der höchste Punkt der Dachkonstruktion ist.³⁰ Es ist sachgerecht und folgerichtig, diese Messweise sowie das in Art. 32 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV festgelegte Höhenmass von 1 m analog auch auf Solaranlagen anzuwenden, die – wie im vorliegenden Fall – im Baubewilligungsverfahren beurteilt werden, wenn das GBR hierzu keine eigene Regelung enthält. Im Ergebnis dürfen hier die PV-Module auf dem Flachdach die Oberkante des Dachrandes höchstens um 1 m überragen. Den bewilligten Plänen ist zu entnehmen, dass das Wohnhaus des Beschwerdegegners die zulässige traufseitige Fassadenhöhe von 8.0 m (7.0 m zuzüglich 1.0 m Hangzuschlag) bei weitem nicht ausschöpft und sich die hier strittige PV-Anlage innerhalb der öffentlich-rechtlichen Höhenbeschränkung für Gebäude befindet. Das in Art. 32 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV festgelegte Höhenmass von 1 m wird hier somit nicht über die maximale Höhenmessung nach GBR hinaus beansprucht.

e) Nach dem Gesagten bildet die südseitige Aufbordnung den höchsten Punkt der Dachkonstruktion.³¹ Ausgangspunkt für die Messung der Modulhöhe ist somit die südseitige Aufbordnung des Flachdaches. Dies entspricht der Messweise der kantonalen Praxis für PV-Module auf Flachdächern gemäss dem Merkblatt des AUE und ist, wie dargelegt, sachgerecht. Die Argumentation des Beschwerdeführers, es sei vom tieferliegenden Sockel des Montagesystems aus zu messen und es fehle ein klarer Referenzpunkt, verfängt nicht.

f) Aus den bewilligten Plänen geht zudem hervor, dass die Höhe der Module, gemessen ab der südseitigen Aufbordnung, rund 85 cm beträgt. Diese Massangabe ist plausibel und nicht zu beanstanden; sie lässt sich ohne Weiteres mit einem Massstab verifizieren. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die ausgewiesene Höhe von rund 85 cm sei offensichtlich falsch, ist unbehelflich. Auch kann hier nicht von einer Verletzung der Anforderungen von Art. 13 Abs. 1 Bst. f BewD und Art. 14 Abs. 1 Bst. c BewD gesprochen werden. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Höhenmessung von Gebäuden (Fassaden- oder Gesamthöhe) und nicht auf technische Anlagen wie die hier streitige PV-Installation. Entscheidend ist, ob die Darstellung und Vermassung der geplanten PV-Anlage in den bewilligten Plänen eine Prüfung ermöglicht, ob sie den massgebenden Vorschriften entspricht. Dieser Anforderung genügen die bewilligten Pläne.

g) Nichts ableiten kann der Beschwerdeführer ferner aus der Kritik, die Höhenangabe in den bewilligten Plänen «≈ 85 cm» sei zu ungenau. Aus dem bewilligten Querschnittplan geht hervor, dass sich auf der Höhe der (unteren) Messpunkte Eindeckmaterial befindet (in der Regel eine Kiesschicht oder ein nährstoffarmes Substrat), was im bewilligten Querschnittplan durch eine entsprechende Schraffur über der Wärmedämmung (Isolation) dargestellt ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Deckschicht im Vergleich zu festen Baumaterialien gewisse Unebenheiten aufweist und daher keine millimetergenaue Höhenbestimmung zulässt. Die Verwendung des Zeichens «≈» ist deshalb unproblematisch, zumal die Höhe der PV-Module deutlich unter dem

²⁹ Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

³⁰ Merkblatt des AUE vom Mai 2024 «Baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern im Meldeverfahren» (Stand Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.weu.be.ch> > Themen > Energie > Energievorschriften beim Bauen > Dokumente zu Erneuerbarer Energie).

³¹ Vgl. auch Sascha Marending, in KPG-Bulletin 3/2025, Die Höhenmessung, S. 25; siehe auch BSIG Nr. 7/721.3/1.1 «Erläuterungen und Praxisempfehlungen zur Umsetzung in die kommunalen Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen», Stand 1. März 2018, S. 8 (abrufbar unter: <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/bsig/bsig-datenbank.html>).

hier anwendbaren Höhenmass von 1 m liegt und sich die geplanten PV-Module, wie dargelegt, innerhalb der öffentlich-rechtlichen Höhenbeschränkung für Gebäude befinden (vgl. Erwägung 6d).

Ins Leere stösst der Beschwerdeführer schliesslich mit der Kritik, eine Bauabnahme sei nicht möglich. Dazu ist vorab anzumerken, dass seit 2009 Bauabnahmen vor Ort grundsätzlich nicht mehr durchgeführt werden, sondern es besteht im Allgemeinen nur noch eine Selbstdeklarationspflicht (Art. 47 und 47a BewD). Sollte im Einzelfall für die Gemeindebaupolizeibehörde gegebenenfalls dennoch Anlass für eine Baukontrolle bestehen, wäre es – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – ohne Weiteres möglich, zu prüfen, ob die geplante PV-Anlage entsprechend den bewilligten Plänen ausgeführt wurde. Die Lage der PV-Module auf dem Flachdach, deren Neigungswinkel sowie der einzubauende Modultyp mit seinen exakten Abmessungen sind bekannt und überprüfbar. Die Massangaben in den bewilligten Plänen stellen offensichtlich keinen Hinderungsgrund für die Erteilung einer Baubewilligung dar. Auch in diesem Punkt erweist sich die Beschwerde somit als offenkundig unbegründet.

7. Sonnenlichtreflexionen

a) Schliesslich kritisiert der Beschwerdeführer, dass die Projektänderung mit dem veränderten Neigungswinkel (statt 45 nur noch 30 Grad) Auswirkungen auf die Blendwirkung entfalten werde, die nicht abgeklärt seien. Er ist der Meinung, dass der Beschwerdegegner neue Abklärungen veranlassen müsse.

b) Dieser Auffassung des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. In den Vorakten findet sich ein Gutachten der Firma F. _____ vom 24. Januar 2025, in dem die Reflexionen und Blendungen der geplanten PV-Anlage mit Neigungswinkeln von 45 und 30 Grad untersucht wurden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers war somit im vorinstanzlichen Verfahren die Blendwirkungen bei einem Neigungswinkel von 30 Grad aktenkundig.

c) Im Beschwerdeverfahren hat die BVD das AUE als zuständiges Fachamt zur Beurteilung der Blendsituation beigezogen. Dieses hat sich am 26. November 2025 einen eigenen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort verschafft und die möglichen Blendzeiten an den relevanten Beobachtungspunkten mittels Blendtool des Kantons Bern nachgerechnet. Dabei wurden Berechnungen mit dem ursprünglichen Neigungswinkel von 45 Grad und dem bewilligten Neigungswinkel von 30 Grad gemäss der Projektänderung vorgenommen. In seinem Bericht vom 12. Dezember 2025 kam das AUE zum Schluss, dass die berechneten Blendzeiten bei einer Neigung der PV-Module von 30 Grad gegenüber 45 Grad um rund 20 Prozent tiefer ausfallen. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnhauses des Beschwerdeführers wären demnach durch die streitgegenständliche PV-Anlage mit einem Neigungswinkel der Module von 30 Grad aufgrund der kurzen Blendzeiten an den jeweiligen Beobachtungspunkten keinen störenden oder lästigen Immissionen im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG³² ausgesetzt. Folglich seien aus immissionsschutztechnischer Sicht weder technische noch bauliche und folglich aus immissionsschutztechnischer Sicht weder technische noch bauliche Massnahmen zur Reduktion der Reflexionen nötig. Es besteht kein Anlass, an der fundierten Fachmeinung des AUE zu zweifeln, das die Situation sorgfältig prüfte. Auch der Beschwerdeführer stellt die fachliche Beurteilung des AUE in seinen Schlussbemerkungen nicht infrage. Auf die Beurteilung des AUE kann daher abgestellt werden.

d) Anzumerken ist zudem Folgendes: Unter dem Gesichtspunkt der Solarenergienutzung hätten die vom Beschwerdegegner erwähnten Alternativen – eine Ost-West-Ausrichtung der Module

³² Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01).

oder eine aufgeständerte PV-Anlage mit Südwestorientierung und einem Neigungswinkel von 45 Grad – einen höheren Energieertrag ermöglicht als die streitgegenständliche Ausführung mit einem Neigungswinkel von 30 Grad, so der Beschwerdegegner. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schneidet die streitgegenständliche Variante mit einem Neigungswinkel von 30 Grad jedoch besser ab. Sowohl eine Ost-West-Ausrichtung als auch eine stärker aufgeständerte Südwestanlage würden indessen zu höheren Blendzeiten führen. Der Beschwerdegegner hat sich somit für die immissionsärmere Lösung entschieden. Er nimmt einen geringeren Solarstromertrag zu seinen Lasten in Kauf, um eine bessere Immissionssituation zugunsten des Beschwerdeführers und der Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnhauses K. _____ strasse 2 zu erreichen.

e) Nach dem Gesagten steht die Wahl der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorteilhafteren Variante mit einem Neigungswinkel von 30 Grad im Einklang mit dem umweltschutzrechtlichen Vorsorgeprinzip im Sinne von Art. 11 Abs. 2 USG und ist nicht zu beanstanden. Demzufolge erweist sich die geplante PV-Anlage auch unter dem Gesichtspunkt der Sonnenlichtreflexionen als baubewilligungsfähig. Mit der streitgegenständlichen Anlage hat sich, wie ausgeführt, zugleich die Höhe der PV-Module auf dem Flachdach verringert, was dem Anliegen des Beschwerdeführers entgegenkommt. Mehr kann gestützt auf das öffentliche Bau- und Planungsrecht nicht gefordert werden. Würde man anders entscheiden, würde dies die Nutzung der Sonnenenergie unzulässig einschränken und dem Förderzweck von Art. 18a Abs. 4 RPG entgegenstehen. Denn gemäss Art. 18a Abs. 4 RPG haben die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten grundsätzlich Vorrang vor ästhetischen Anliegen. Die Vorinstanz hat die Baubewilligung daher zu Recht erteilt.

8. Kosten

a) Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese werden in Anwendung von Art. 103 Abs. 2 VRPG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 GebV³³ auf CHF 2200.00 festgesetzt.

Da die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers vollumfänglich abgewiesen werden, gilt er bei diesem Ausgang des Verfahrens als unterliegende Partei. Dementsprechend gilt der Beschwerdegegner als obsiegend. In seinen Schlussbemerkungen bringt der Beschwerdeführer vor, der Beschwerdegegner habe ein fehlerhaftes Gutachten zu den Akten gegeben, was bei der Kostenliquidation zu berücksichtigen sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nach Art. 108 Abs. 1 VRPG kann nur bei besonderen Umständen vom Unterliegerprinzip abgewichen werden. Im Vordergrund stehen dabei nach der Praxis mangelnde Mitwirkung einer Partei oder behördliche Fehlleistungen, die für die Parteien mit erheblichem Mehraufwand verbunden sind.³⁴ Eine derartige Konstellation liegt hier nicht vor. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seine Kritik am Gutachten erst in seinen Schlussbemerkungen vorbringt. Angesichts dessen erscheint es wenig glaubwürdig, dass das Gutachten Anlass zur Anfechtung der Baubewilligung gegeben haben soll. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht davon gesprochen werden, dass dem Beschwerdeführer erheblicher Mehraufwand entstanden ist. Der Beschwerdeführer hat somit die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 2200.00 zu bezahlen. Sein gegenteiliger Antrag ist abzuweisen (vgl. Ziff. 3 der Anträge).

³³ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

³⁴ Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 19.

b) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Der Beschwerdeführer gilt im vorliegenden Fall als vollständig unterliegend. Es liegen, wie dargelegt, auch keine besonderen Umstände im Sinne von Art. 108 Abs. 3 VRPG vor, die ein Abweichen vom Unterliegerprinzip rechtfertigen würden. Der Beschwerdeführer hat daher keinen Anspruch auf Kostenersatz. Sein diesbezüglicher Antrag ist ebenfalls abzuweisen (vgl. Ziff. 4 der Anträge).

Da der obsiegende Beschwerdegegner anwaltlich nicht vertreten ist, werden vorliegend keine Parteikosten gesprochen (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Bauentscheid der Gemeinde Oberdiessbach vom 2. September 2025 wird bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 2200.00 werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt D._____, eingeschrieben
- Herrn E._____, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Oberdiessbach, Gemeindeverwaltung, eingeschrieben
- Amt für Umwelt und Energie, Abt. Immissionsschutz, per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.